

CORPORATE-GOVERNANCE- BERICHT DER INNSBRUCKER KOMMUNALBETRIEBE AKTIENGESELLSCHAFT

für das Geschäftsjahr 2023

1. VORWORT

Die Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft (IKB) ist eine österreichische Aktiengesellschaft. Die Grundlagen für ihre Corporate Governance finden sich im österreichischen Recht, insbesondere im Aktiengesetz, in der Satzung der IKB, in den Corporate-Governance-Leitlinien für Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Innsbruck (CGLL) sowie in den Geschäftsordnungen der sozietären Organe.

Corporate Governance verfolgt das Ziel einer verantwortungsbewussten, auf nachhaltige und langfristige Schaffung von Werten ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Unternehmen. Auf diese Weise sollen die vom Erfolg des Unternehmens abhängigen Interessen gewahrt werden.

Der Aufsichtsrat erstattet der Hauptversammlung jährlich einen Bericht im Sinne des § 96 AktG über seine Tätigkeit. Schon in der Vergangenheit wurden Informationen zu den Organen der Gesellschaft und den dort tätigen Personen sowie zu ihrer Vergütung im Geschäftsbericht veröffentlicht. Dieser enthält jährlich auch den Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung. Der vorliegende „Corporate-Governance-Bericht der Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2023“ fasst diese und weitere Informationen, wie sie aufgrund einschlägiger Rechtsnormen sowie der am 25. April 2019 vom Innsbrucker Gemeinderat beschlossenen Corporate-Governance-Leitlinien für Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Innsbruck bereitzustellen sind, in einem eigenen Bericht zusammen. Die Beteiligungsunternehmen der IKB erstatten gesonderte Berichte, soweit diese dem Anwendungsbereich der CGLL unterliegen.

Organe der Gesellschaft im Sinne dieses Berichts sind der Aufsichtsrat und der Vorstand. Die Aktionärinnen Landeshauptstadt Innsbruck und TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG nehmen ihre Rechte als Anteilseignerrinnen des Unternehmens in der Hauptversammlung wahr. Im Geschäftsjahr 2023 fand eine ordentliche Hauptversammlung am 30. Juni 2023 statt. Die ordentliche Hauptversammlung behandelte den Jahres- und Konzernabschluss 2022, die Gewinnverwendung (§ 104 Abs 2 Z 1 AktG), den Bericht des Aufsichtsrates gemäß § 96 Abs 1 AktG sowie den Corporate-Governance-Bericht für das Geschäftsjahr 2022. Darüber hinaus wurde die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023 gefasst. Weiters fanden zwei außerordentliche Hauptversammlungen am 16. Jänner 2023 sowie am 7. August 2023 statt. Die Entscheidungen der Hauptversammlung werden in einer notariellen Niederschrift beurkundet (§ 120 AktG in Verbindung mit § 87 NO).

2. BEKENNTNIS ZU DEN LEITLINIEN

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der IKB sind den Grundsätzen guter Corporate Governance verpflichtet und entsprechen damit den Erwartungen der Stakeholder hinsichtlich einer verantwortungsbewussten, nachhaltigen und langfristig orientierten Unternehmensführung und -kontrolle. Die IKB bekennt sich zu den Corporate-Governance-Leitlinien für Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Innsbruck, soweit sie auf die IKB anwendbar sind. Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass sie bei der Ausübung ihrer Funktionen die Leitlinien im Geschäftsjahr 2023 angewandt und nach Maßgabe der in diesem Bericht angeführten Erläuterungen (insbesondere unten Pkt. 10) beachtet haben.

3. ZUSAMMENWIRKEN VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung einschließlich der Risikolage, des Risikomanagements und wesentlicher Konzernunternehmen der IKB in regelmäßig stattfindenden Aufsichtsratssitzungen sowie im Rahmen der quartalsmäßigen Berichterstattung.

Aus wichtigem Anlass berichtet der Vorstand dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich. Außerdem berichtet er dem Aufsichtsrat unverzüglich über Umstände, die für die Rentabilität und Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind.

Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab. In regelmäßigen Abständen wird der Stand der Strategieumsetzung mit dem Aufsichtsrat erörtert.

Die Organmitglieder unterliegen im Rahmen ihrer Organtätigkeit einer strengen Vertraulichkeitsverpflichtung. § 9 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sowie § 9 der Geschäftsordnung des Vorstandes verpflichten jeweils zur Geheimhaltung aller bei Wahrnehmung der Funktion zukommenden Informationen als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Die jeweilige Geheimhaltungsverpflichtung wirkt zudem auch über den Zeitraum der Zugehörigkeit zum Organ hinaus.

Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen stehen im Regelfall eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung.

Für Organmitglieder und leitende Angestellte der IKB besteht eine aufrechte D&O-Versicherung in angemessenem Ausmaß. Die Versicherungsdeckung erstreckt sich zudem auch auf das Management der Tochtergesellschaften sowie die Abfallbehandlung Ahrental GmbH und die Recycling Innsbruck GmbH. Die Kosten werden vom Unternehmen getragen.

Geschäfte zwischen der IKB und deren Aufsichtsrats- bzw. Vorstandsmitgliedern unterliegen unter Beachtung der geltenden Rechtslage sowie der bestehenden Richtlinien einem besonderen Sorgfaltsmaßstab, wodurch das Auftreten von Interessenkonflikten vermieden werden soll. Im Geschäftsjahr 2023 wurden in diesem Sinne keine Geschäfte zwischen der IKB und den Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. des Vorstandes abgewickelt, die nicht auch anderen Kund:innen oder Geschäftspartner:innen in gleicher Weise offenstehen. Im Geschäftsjahr 2021 wurden Prozesse erarbeitet, die sicherstellen, dass „Related Party Transactions“ iSd § 238 Abs 1 Z 12 UGB standardisiert unter erhöhtem Sorgfaltsmaßstab geprüft und abgewickelt werden. Diese Prozesse und Kontrollen wurden für das Geschäftsjahr 2023 entsprechend den Vorgaben durchgeführt und in den Anhang des Jahresabschlusses 2023 erneut eine ausdrückliche Erklärung gemäß § 238 Abs 1 Z 12 UGB aufgenommen.

4. VORSTAND

4.1. Aufgaben, Zuständigkeit und Arbeitsweise

Gemäß österreichischem Aktiengesetz leitet der Vorstand der Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft die Gesellschaft unter eigener Verantwortung, wie es das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmer:innen, der Aktionär:innen sowie der Öffentlichkeit erfordert. Kollegialität, Offenheit, ständiger Informationsaustausch und kurze Entscheidungswege zählen dabei zu den obersten Prinzipien. Dabei ist der Vorstand im Rahmen der Führung des Unternehmens an die Vorschriften der Gesetze, die Satzung sowie die vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 9 Abs 3 Satzung) gebunden und wahrt die Gebote der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie der Sparsamkeit. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt stets in kollektiver Vertretungsbefugnis (Vier-Augen-Prinzip). Kein Mitglied des Vorstandes ist zur selbständigen Vertretung befugt.

Der Vorstand berät in wöchentlichen Sitzungen den aktuellen Geschäftsverlauf, trifft im Rahmen dieser Sitzungen die notwendigen Entscheidungen und fasst die erforderlichen Beschlüsse. Die Mitglieder des Vorstandes befinden sich in ständigem gegenseitigen Informationsaustausch untereinander und mit den zuständigen Organisationseinheiten. Die Satzung, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und des

Vorstandes legen unter anderem jene Geschäfte fest, für deren Durchführung die vorherige Genehmigung des Aufsichtsrates erforderlich ist.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend. Aus wichtigem Anlass berichtet der Vorstand dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich.

4.2. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

Name	Funktion	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende Funktionsperiode
DI Helmuth Müller	Vorsitzender des Vorstandes	1958	24.9.2010 (1.1.2011)	31.12.2025
DI Thomas Gasser, MBA	Mitglied des Vorstandes	1969	29.9.2015 (1.1.2016)	31.12.2025
Dr. Thomas Pühringer	Mitglied des Vorstandes	1972	19.6.2017 (1.1.2018)	31.12.2027

Ressortverteilung per 31. Dezember 2023

DI Helmuth Müller	DI Thomas Gasser, MBA	Dr. Thomas Pühringer
Energieservices Informationstechnologie Konzernrevision Kundenservice Management Service Marketing und Public Relations Personal Strom-Netz Unternehmensentwicklung und Innovation	Strom-Erzeugung Strom-Vertrieb	Abfallwirtschaft Abwasser Bäder Juristische Services Telekommunikation Wasser Zentrale Services
Vorstandsservices und Compliance ¹		

4.3. Organmandate und vergleichbare Funktionen

DI Helmuth Müller

Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.
Vorsitzender des Aufsichtsrates der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH

DI Thomas Gasser, MBA

Mitglied des Vorstandes der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG
Mitglied des Aufsichtsrates der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.

Dr. Thomas Pühringer

Mitglied des Aufsichtsrates der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH
Mitglied des Aufsichtsrates der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.
Mitglied des Beirates der Abfallbehandlung Ahrental GmbH

Die Gesellschafterrechte in den Generalversammlungen der Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen der IKB werden jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und eine:n Prokurist:in wahrgenommen.

Neben den oben angeführten Organfunktionen der Vorstandsmitglieder üben diese keine Organfunktion oder Beratungsaufgabe aus, die einen Interessenkonflikt zur Tätigkeit als Vorstandsmitglied der Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft begründen könnte.

¹ Die Abteilung Vorstandsservices und Compliance (Risikomanagement, Compliancemanagement, Qualitäts- und Prozessmanagement, Datenschutzmanagement, Informationssicherheitsmanagement) ist der fachlichen Führung des Gesamtvorstandes unterstellt. Die disziplinarische Führung des Leiters dieser Organisationseinheit wird vom Vorsitzenden des Vorstandes wahrgenommen.

4.4. Bestellung und Entlohnung der Mitglieder des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes wurden im Einklang mit den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998, bestellt. Alle Vorstandspositionen wurden öffentlich ausgeschrieben.

Im Geschäftsjahr 2023 wurde die Tätigkeit des Vorstandes mit 851.368,40 Euro vergütet. Die Festlegung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder erfolgt unter Einhaltung der Vorgaben des Aktiengesetzes (§ 78 Abs 1) durch den Aufsichtsrat.

4.5. Berichtspflichten über Ereignisse im Unternehmen

Zusätzlich zu Jahresabschluss und Lagebericht berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat unter Einhaltung der Vorgaben in § 7 der Geschäftsordnung für den Vorstand über das Budget, die operative Planung und die Strategie sowie das Risikomanagement, das interne Kontrollsystem und die Überprüfungen durch die interne Revision. Unterjährig informiert der Vorstand den Aufsichtsrat vierteljährlich über die Lage und Entwicklung des Unternehmens. Über besondere Vorkommnisse von wesentlicher Bedeutung erstattet der Vorstand unverzüglich Bericht an den Aufsichtsrat bzw. dessen Vorsitzenden.

5. LEITENDE ANGESTELLTE IM UNTERNEHMEN

In der IKB werden nur dann Personen zu leitenden Angestellten bestellt, wenn sie über die für diese Funktion erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Vertretungsberechtigungen – wie Handlungsvollmacht oder Prokura – werden ausschließlich jenen Mitarbeiter:innen erteilt, die das uneingeschränkte Vertrauen des Vorstandes genießen und die Vertretungskompetenz zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Vergabe einer solchen Außenvertretungsbefugnis erfolgt nur an Mitarbeiter:innen, die bereits mindestens ein Jahr in der leitenden Funktion im Unternehmen tätig sind. Sowohl Prokura als auch Handlungsvollmacht können nur nach Zustimmung des Aufsichtsrates erteilt werden. Zum Kreis der leitenden Angestellten zählen die Geschäftsbereichsleiter:innen, Abteilungsleiter:innen und Stabsstellenleiter:innen. Im Geschäftsjahr 2023 zählten 40 Personen zum Kreis der leitenden Angestellten.

6. AUFSICHTSRAT

6.1. Aufgaben

Die wesentlichste Aufgabe des Aufsichtsrates ist die Auswahl und Bestellung bzw. allfällige Abberufung der Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand bei der Führung des Unternehmens regelmäßig und berät ihn in wesentlichen Angelegenheiten und Fragen. Er übt seine Tätigkeit auf Grundlage der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates aus. Er erlässt überdies die Geschäftsordnung für den Vorstand, genehmigt das Budget und ist zur Feststellung des Jahresabschlusses berufen (§ 3 Geschäftsordnung Aufsichtsrat). Zudem trifft er alle Entscheidungen, die ihm aufgrund der Satzung und der Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes vorbehalten sind.

6.2. Sitzungen des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2023 vier ordentliche und eine außerordentliche Sitzung abgehalten. Die Sitzungen des Aufsichtsrates und der Ausschüsse des Aufsichtsrates wurden teilweise als virtuelle Versammlungen unter Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften der gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung (COVID-GesV), BGBl. II Nr. 140/2020 abgehalten.

Besondere Aufmerksamkeit widmete der Aufsichtsrat im Berichtsjahr dem Verkauf der Geschäftsanteile an der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH und der Abspaltung des Betriebes öffentliche und semi-öffentliche Ladeinfrastruktur zur Aufnahme in die e-laden Tirol GmbH sowie den beiden großen Investitionsprojekten Trinkwasserstollen Mühlau und Anbindung des Abwasserverbandes Stubaital an die Abwasserreinigungsanlage Innsbruck.

6.3. Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft besteht aus insgesamt zwölf Personen – acht von der Hauptversammlung gewählte Kapitalvertreter:innen und vier vom Betriebsrat entsandte Arbeitnehmervertreter:innen.

Dem Aufsichtsrat haben im Berichtsjahr folgende Mitglieder angehört:

Mitglieder des Aufsichtsrates	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung	Planmäßiges Ende Funktionsperiode
Prof. Dr. Andreas Altmann Vorsitzender	1963	2.7.2021	Ord. HV 2026
Mag. Dr. Erich Entstrasser Stellvertretender Vorsitzender	1960	8.3.2013	Ord. HV 2026
DI Johann Herdina	1957	8.1.2016	16.01.2023
DI Alexander Speckle	1969	16.1.2023	Ord. HV 2026
Mag. Hermann Meysel	1964	6.3.2014	Ord. HV 2026
Mag. David Nagiller, B.Ed.	1979	2.7.2021	Ord. HV 2026
Mag. ^a Sonja Pitscheider	1969	2.7.2021	Ord. HV 2026
Mag. Markus Stoll	1969	20.2.2019	Ord. HV 2026
Andreas Wanker	1960	20.2.2019	Ord. HV 2026

Vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandt:

Mitglieder des Aufsichtsrates	Geburtsjahr	Datum der letzten Entsendung
Christoph Martiner	1980	2.4.2019
Markus Paratscher Vorsitzender des Betriebsrats	1972	2.4.2019
Daniela Staud	1986	1.7.2022
Ing. Michael Tassenbacher	1987	2.4.2019

Alle Mitglieder des Aufsichtsrates haben erklärt, keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Mitbewerbern des Unternehmens auszuüben, die einen Interessenkonflikt begründen könnten. Keines der Mitglieder des Aufsichtsrates übt mehr als die in den CGLL festgelegte Obergrenze an Mandaten in Überwachungsorganen aus. Im Berichtsjahr gab es kein Mitglied des Aufsichtsrates, das an mehr als der Hälfte der Sitzungen nicht teilgenommen hat.

6.4. Ausschüsse des Aufsichtsrates

Gemäß § 11 Abs 3 der Satzung ist der Aufsichtsrat befugt, aus seiner Mitte Aufsichtsratsausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festzulegen. Derzeit existieren ein Präsidialausschuss sowie ein Prüfungsausschuss.

Präsidialausschuss

Dieser besteht laut Geschäftsordnung des Aufsichtsrates mindestens aus drei Mitgliedern, wobei dem Präsidialausschuss jedenfalls der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates angehören müssen. Derzeit ist der Präsidialausschuss mit sieben Aufsichtsratsmitgliedern (fünf Kapitalvertreter:innen und zwei vom Betriebsrat entsandte Vertreter:innen) besetzt. Diesem Gremium obliegt die Vorberatung und -bereitung von wichtigen Entscheidungen des Aufsichtsrates, er wird vor jeder Sitzung des Aufsichtsrates einberufen (§ 8 Abs 3 Geschäftsordnung Aufsichtsrat). Der Präsidialausschuss kann auch in dringenden Fällen die dem Aufsichtsrat obliegende Zustimmung zu einzelnen Geschäften gegen nachträgliche Berichterstattung an den Aufsichtsrat erteilen, wenn andernfalls ein Nachteil für die Gesellschaft droht.

Dem Präsidialausschuss haben im Berichtsjahr folgende Mitglieder angehört:

- Prof. Dr. Andreas Altmann (Vorsitzender)
- Mag. Dr. Erich Entstrasser
- DI Johann Herdina (bis 16. Jänner 2023)
- DI Alexander Speckle (ab 16. Jänner 2023)
- Mag.^a Sonja Pitscheider
- Mag. Markus Stoll
- Markus Paratscher (Arbeitnehmer:innenvertreter)
- Ing. Michael Tassenbacher (Arbeitnehmer:innenvertreter)

Im Berichtsjahr 2023 haben vier Sitzungen des Präsidialausschusses stattgefunden.

Prüfungsausschuss

Dieser besteht laut Geschäftsordnung des Aufsichtsrates aus einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Anzahl an Mitgliedern. Dem Gremium muss zumindest eine Person angehören, die über die Anforderungen des Unternehmens entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Finanz- und Rechnungswesen sowie der Berichterstattung verfügt (Finanzexperte).

Zu den Kernaufgaben des Prüfungsausschusses zählen insbesondere die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems sowie des Risikomanagements, der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung, die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat, die Prüfung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlages zur Gewinnverteilung, des Lageberichts (Konzernlageberichts) und des Corporate-Governance-Berichtes sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat. Aufgabe des Prüfungsausschusses ist auch die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers. Er tagt mindestens zweimal im Geschäftsjahr (§ 8a Abs 1 ff Geschäftsordnung Aufsichtsrat, § 92 Abs 4a AktG).

Dem Prüfungsausschuss haben im Berichtsjahr folgende Mitglieder angehört:

- Prof. Dr. Andreas Altmann (Vorsitzender, Finanzexperte)
- Mag. Dr. Erich Entstrasser (stellvertretender Vorsitzender)
- DI Johann Herdina (bis 16. Jänner 2023)
- DI Alexander Speckle (ab 16. Jänner 2023)
- Mag.^a Sonja Pitscheider
- Mag. Markus Stoll

- Markus Paratscher (Arbeitnehmervertreter)
- Ing. Michael Tassenbacher (Arbeitnehmervertreter)

Im Berichtsjahr haben zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses stattgefunden.

6.5. Aufgaben des Vorsitzenden des Aufsichtsrates

Grundsätzlich hält der Vorsitzende regelmäßig Kontakt mit dem Vorstand und berät mit diesem in Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrates die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement. Er bereitet gemeinsam mit dem Vorstand die Sitzungen des Aufsichtsrates und die Sitzungen der Ausschüsse des Aufsichtsrates vor, leitet diese und verantwortet zusammen mit dem:der Protokollführer:in die Protokollerstellung. Auch koordiniert der Vorsitzende die Arbeit des Aufsichtsrates und vertritt ihn nach außen. Er leitet die Hauptversammlung.

Im Geschäftsjahr 2023 wurde vom Aufsichtsrat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft wiederbestellt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat dieses Verfahren in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vorbereitet und begleitet.

6.6. Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2023 wurden an den Aufsichtsrat Vergütungen in Höhe von 41.500,00 Euro ausbezahlt. Grundsätzlich erhält jedes Aufsichtsratsmitglied neben dem Einsatz seiner baren Auslagen und einem

Anwesenheitsgeld für jede Sitzung (Sitzungsgeld) eine jährliche Aufwandsentschädigung (§ 16 Satzung). Die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der Aufwandsentschädigung wird unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit sowie des Zeitaufwandes durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt.

6.7. Qualifikation und Unabhängigkeit des Aufsichtsrates

Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates werden nur Personen bestellt, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitglieds des Aufsichtsrates wahrzunehmen. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates geben vor Antritt der Funktion eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG ab und bestätigen damit, dass keine Umstände bestehen, die die Besorgnis einer Befangenheit als Mitglied des Aufsichtsrates der IKB begründen könnten, sowie dass keine geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen zur IKB oder dem Vorstand bestehen, die einen materiellen Interessenkonflikt begründen würden oder dazu geeignet wären, das Verhalten als Mitglied des Aufsichtsrates zu beeinflussen. Zur Bescheinigung der fachlichen Qualifikation, der beruflichen und wesentlichen sonstigen Funktionen zum Zeitpunkt der Wahl bringen die Aspirant:innen einen Lebenslauf bei.

Eine möglichst paritätische Zusammensetzung des Aufsichtsrates mit Frauen und Männern ist angestrebt. Im Geschäftsjahr 2023 wurde die Diversität im Aufsichtsrat aufrechterhalten. Dem Aufsichtsrat gehörte im Geschäftsjahr 2023 kein ehemaliges Mitglied des Vorstandes an, für das die zweijährige Frist seit dem Ausscheiden aus dem Vorstand noch nicht abgelaufen ist („Cooling-off“-Phase). Die Unabhängigkeit des Aufsichtsrates ist gewährleistet.

7. TRANSPARENZ

Von der IKB veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, werden auf der IKB-Internetseite unmittelbar für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Hierzu zählen insbesondere der integrierte Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht und der ab dem Geschäftsjahr 2020 als eigenständiges Dokument auf der Internetseite veröffentlichte Corporate-Governance-Bericht.

8. INTERNE REVISION

Die IKB verfügt über eine interne Revision. Diese ist als eigene Organisationseinheit direkt dem Vorstand unterstellt. Jährlich ergehen entsprechende zusammenfassende Berichte an den Prüfungsausschuss und den Aufsichtsrat. Der Jahresbericht der internen Revision wird nach Behandlung im Prüfungsausschuss durch den Aufsichtsrat beschlossen. Die interne Revision orientiert ihre Tätigkeit an den internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision, herausgegeben durch „The Institute of Internal Auditors“, veröffentlicht durch das Institut für Interne Revision Österreich – IIA Austria.

Seit 1. Jänner 2021 nimmt die interne Revision die Funktion einer Konzernrevision wahr, um so auch in den Konzerngesellschaften eine ordnungsgemäße Revisionsarbeit gemäß CGLL sicherzustellen.

9. ABSCHLUSSPRÜFUNG UND RECHNUNGSWESEN

Die CGLL vom 25. April 2019 sahen vor, dass nach fünf aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ein:e neue:r Abschlussprüfer:in zu bestellen ist. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Jänner 2024 erfolgte eine Abänderung dieser Regelung dahingehend, dass nunmehr erst nach Prüfung von sieben aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ein:e neue:r Abschlussprüfer:in zu bestellen ist.

Der Aufsichtsrat schlug auf Basis der CGLL nach einer öffentlichen Ausschreibung und einem Hearing im Prüfungsausschuss der Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2020 vor, die Firma KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (KPMG) mit der Abschlussprüfung zu beauftragen. Die Bestellung der KPMG zur Prüfgesellschaft erfolgte in der Hauptversammlung vom 2. Juli 2020.

Die KPMG prüft die IKB im Geschäftsjahr 2023 zum vierten Mal in Folge.

Die IKB betreibt ein Rechnungswesen, das ein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und eine fundierte Unternehmensplanung sowie durch eine geeignete Kosten- und Leistungsrechnung eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglicht. Das Rechnungswesen entspricht im Sinne des § 83 AktG den Anforderungen des Unternehmens. Der Vorstand berichtet in jeder ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrates zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und legt den Jahresvoranschlag sowie den Jahresabschluss dem Prüfungsausschuss sowie dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor.

10. EINHALTUNG DER CORPORATE-GOVERNANCE-LEITLINIEN

Die CGLL wurden unter Verweis auf die nachfolgende Anmerkung im Geschäftsjahr 2023 eingehalten.

Entgegen der Empfehlung der CGLL sind Mag. Dr. Erich Entstrasser und DI Alexander Speckle und war DI Johann Herdina sowohl Mitglieder des Aufsichtsrates als auch Aktionärsvertreter der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in der Hauptversammlung der IKB.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Vergütung und Vertragslage der Vorstandsmitglieder nicht den Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern (RDMM) unterworfen wurden. Die rechtskonforme Verankerung der RDMM wurde im Jahr 2020 vor allem auf die Vereinbarkeit mit dem Aktien- und Stellenbesetzungsgesetz geprüft. Die Umsetzung der RDMM ist mit den einschlägigen Normen nicht vereinbar, weshalb unter Berufung auf den Subsidiaritätsvorbehalt des § 1 Abs 3 der RDMM („Bei der Umsetzung dieser Richtlinien sind die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Die Bestimmungen der Richtlinien sind nur insoweit anwendbar, als dadurch nicht gegen zwingende Rechtsnormen verstoßen wird.“) eine gesellschaftsrechtliche oder innerbetriebliche Verankerung der RDMM unterblieb.

11. ERGEBNIS DER EXTERNEN ÜBERPRÜFUNG DES BERICHTES

Im Einklang mit der Anordnung gemäß Pkt. 13.2. der CGLL wurde der Corporate-Governance-Bericht für das Berichtsjahr 2020 einer externen Überprüfung unterzogen. Die mit der Prüfung beauftragte KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41, 4020 Linz, hat festgestellt, dass die berichtsgegenständliche Entsprechenserklärung des Vorstandes und Aufsichtsrates hinsichtlich der Einhaltung der CGLL zutrifft.

Innsbruck, im Juni 2024

Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

Für den Vorstand



DI Helmuth Müller
Vorsitzender des Vorstandes



Dr. Thomas Pühringer
Mitglied des Vorstandes



DI Thomas Gasser, MBA
Mitglied des Vorstandes

Für den Aufsichtsrat



Prof. Dr. Andreas Altmann
Vorsitzender des Aufsichtsrates